

Der Brexit kommt – nur wann und wie?

Seit Monaten kursiert der Terminus des geregelten oder ungeregelten Brexit durch Europa. Mittlerweile hat man sich schon fast an die Vorstellung gewöhnt, dass diese eigentlich undenkbare Situation nun doch real werden könnte.

Was bedeutet dies aber konkret für Ihre Logistikkette?

Sofern Ihr Unternehmen

- Waren nach UK liefert
- Waren von dort bezieht
- oder Ihre Waren durch das Vereinigte Königreich befördert werden,

sind Sie direkt vom Brexit betroffen und müssen sich auf grundlegende Änderungen vorbereiten!

Ab Austrittsdatum EU wird im Falle des „Hard Brexit“ UK den Regeln der WTO ohne jegliche zollrechtliche Begünstigungen unterliegen. Ein- und Ausfuhren unterliegen somit den umfassenden zollrechtlichen Bestimmungen.

Sofern Sie nicht mit der komplexen Materie vertraut sind, hier einige wichtige Voraussetzungen für den weiteren Handel mit UK:

- Voraussetzung für alle Formen des Außenhandels ist die so genannte EORI-Nummer. Diese können Sie als Wirtschaftsbeteiligter online unter www.zoll.de beantragen.
- Vor dem Versand muss die Lieferung nach UK angemeldet und genehmigt werden. Auch dies können Sie selbst online veranlassen. Gern können Sie auch uns als ihren Logistikdienstleister mit der Ausfuhr-Zollanmeldung beauftragen.
- Ihre Ware muss von einer formell und den Vorgaben entsprechenden Warenrechnung begleitet werden (z.B. Sprache, Warenbeschreibung und Tarifierung, Werte, Ursprungsvermerk und Unterschriften sind zu berücksichtigen).
- Bei Einfuhren aus UK haben Einfuhrzollanmeldungen zu erfolgen. Auch dies können Sie selbst durchführen, gern erledigen das auch nach Absprache für Sie

Alle diese genannten Verfahren verursachen Kosten, die nach Absprache von Ihnen oder Ihrem Kunden/Lieferanten in UK zu bezahlen sind. Die Verrechnung steuern Sie mit den Incoterms bzw. Frankaturen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig über die Rechte und Pflichten, die aus den jeweiligen Klauseln entstehen (Achtung, ab dem 1. Januar 2020 gelten leicht modifizierte Incoterms). Eine sinnvolle Empfehlung ist sicherlich z. B. DAP. Komplexer sind Fragestellungen bei EXW oder DDP.

Grundsätzlich müssen wir davon ausgehen, dass es in der ersten Zeit in beiden Richtungen zu erheblichen Verzögerungen im Rahmen der Lieferkette kommen kann. Daher sollte vorher geklärt werden, wie Mengenplanungen bei ihren Lieferanten oder Kunden ggf. angepasst werden müssen.

In allen Fällen wird Ihnen Ihre zuständige Handelskammer sicherlich wertvolle Informationen geben können. Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen immer gern für Rückfragen zur Verfügung.

Im Falle eines geregelten Brexits wird ebenfalls wichtig sein, welche Regeln und Übergangsfristen zu beachten sind. Hier müssen wie auch beispielsweise beim Handel mit EFTA-Ländern ggf. Ausfuhr- und Einfuhrformalitäten unbedingt beachtet werden.

Ganz wichtig ist jedoch der elementare Hinweis, dass im Falle des Brexits, ob geregelt und selbstverständlich erst recht bei einem ungeregelten Brexit, auf alle am Transport Beteiligten neue und komplexe Herausforderungen zukommen, die nur in partnerschaftlicher Weise gelöst werden können.

Sie können sicher sein, dass alle Partner des CargoLine-Netzwerks sich bestmöglich vorbereitet haben und in ständigem Dialog mit den britischen Partnerbetrieben stehen.